

Regularien zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Ferienbetreuung Gosbach

Bei der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Gemeinde Bad Ditzenbach bietet eine Betreuung für Schulkinder im Rahmen der Verlässlichen Grundschule im **Gemeindehaus in Gosbach** bzw. eine ehrenamtliche Schulferienbetreuung an. Die ehrenamtliche Ferienbetreuung findet grundsätzlich in Bad Ditzenbach (Hiltensburgschule) statt. Sollten mehr als 50% der Anmeldungen aus Gosbach eingehen, findet die Ferienbetreuung im Gemeindehaus in Gosbach statt. Die Eltern werden dann entsprechend informiert.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Verlässlichen Grundschule bzw. Ferienbetreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass das pädagogische Personal das Kind in der Regel zu den entsprechenden Öffnungszeiten in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der jeweiligen Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
4. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

5. Die Gemeinde Bad Ditzenbach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) die wiederholte Nichtbeachtung der hier aufgeführten Pflichten der Personensorge-berechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- b) ein Zahlungsrückstand der Gebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Sollte die Aufsichtsperson für die Verlässliche Grundschule unerwartet erkranken und die Stellvertretung nicht erreichbar sein, fällt die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule aus. Die Eltern sollten den Erzieherinnen eine **Notfall-Telefonnummer** hinterlassen, unter der man sie erreichen kann.
7. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Der Beitrag ist auch dann zu leisten, wenn die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird. In besonders gelagerten Härtefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen.
8. Sollte die ehrenamtlich tätige Aufsichtsperson für die Ferienbetreuung unerwartet erkranken und die Stellvertretung nicht erreichbar sein, fällt die Ferienbetreuung aus.

Die Gemeindeverwaltung